

N I E D E R S C H R I F T

zum öffentlichen Teil

der 47. Sitzung des Stadtbezirksbeirates Klotzsche (SBR KI/047/2018)

am Montag, 3. Dezember 2018,

18:30 Uhr

im Stadtbezirksamt Klotzsche, Bürgersaal,
Kieler Straße 52, 01109 Dresden

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

Anwesend:

Mitglied Liste CDU

Bettina Kempe-Gebert
Holger Liskowsky
Heinrich-Ewald Lüers
Dr. Steffen Sickert

Mitglied Liste DIE LINKE

Steffen Apel
Heinz Geißler
Dr.-Ing. Andrea Pohl

Mitglied Liste Bündnis 90/Die Grünen

Jens Müller
Andreas Weck-Heimann

Mitglied Liste SPD

Ursula Roitsch

Mitglied Liste FDP

Torsten Pötschk

Mitglied Liste Bündnis Freie Bürger

Gabriela Hanzsch

Stellvertretende Mitglieder

Kathleen Hopfe

Vertretung für Frau Jutta Zichner

Verwaltung:

Frau Bauch	Sachgebietsleiterin Grundstücksstrategie/Ankauf im Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung
Herr Dr. Trültzsch	Eigenbetrieb Stadtentwässerung

Gäste:

Frau Stadträtin Caspary	Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Frau Stadträtin Wendt	Fraktion CDU

T A G E S O R D N U N G

öffentlich

- 1 Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates**
- 1.1 Erwerb der Flurstücke 303 d und 303/10 der Gemarkung Klotzsche zum Zwecke der Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes Dresden-Klotzsche Nr. 37 "Wasserturm Klotzsche" V2707/18
beratend**
- 1.2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) V2605/18
beratend**
- 1.3 Bürgerbeteiligungssatzung A0436/18
beratend**
- 2 Informationen des Stadtbezirksamtsleiters**
- 3 Anfragen und Anregungen**

öffentlich

Herr Wintrich, Vorsitzender, begrüßt die Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Klotzsche sowie die anwesenden Gäste. Er stellt die form- und fristgerechte Einladung fest.

Zu Beginn der Sitzung sind 12 Stadtbezirksbeiräte anwesend, so dass die Beschlussfähigkeit des Stadtbezirksbeirates Klotzsche festgestellt werden kann.

Frau Roitsch erscheint um 18:38 Uhr, während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 1.1, so dass zur Beschlussfassung 13 Stadtbezirksbeiräte anwesend sind.

Anträge zur Tagesordnung oder zur Niederschrift werden nicht gestellt. Herr Pötschk kritisiert jedoch eine aus seiner Sicht unzureichend wiedergegebene Antwort im TOP 1. Da in einer Niederschrift nur der wesentliche Inhalt in gedrungener Form wiederzugeben ist, besteht kein Anspruch auf eine vollständige, wörtliche Wiedergabe der Antwort. Das Protokoll wird somit nicht geändert/ ergänzt.

1 Anträge und Vorlagen zur Beratung und Berichterstattung an die Gremien des Stadtrates

1.1 Erwerb der Flurstücke 303 d und 303/10 der Gemarkung Klotzsche zum Zwecke der Umsetzung der Entwicklungsziele des Bebauungsplanes Dresden-Klotzsche Nr. 37 "Wasserturm Klotzsche" V2707/18 beratend

Frau Bauch aus dem Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung stellt die Vorlage zum Grundstücksankauf näher vor. Die beiden Flurstücke 303d und 303/10 befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (B-Plan) 37. Der Aufstellungsbeschluss hierzu geht auf den Anfang der 1990er Jahre zurück, ohne dass seither ein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen war. Die anfänglich angedachte Wohnbauentwicklung wurde lange Zeit zugunsten der Innenentwicklung zurückgestellt. Nachdem nunmehr eine Verknappung von Wohnraum festzustellen ist, rückt der B-Plan 37 wieder verstärkt in den Fokus, so dass eine Umsetzung wieder weiterverfolgt werden soll. Die Flächen, die von dem B-Plan berührt sind, befinden sich, bis auf eine kleine Ausnahme, ausschließlich in Privateigentum. Die Eigentümer verfolgen bisher unterschiedliche Ziele und sind zum Teil bisher nicht bereit, ihre Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen. Es ist daher absehbar, dass ein Umlegungsverfahren unumgänglich werden wird. Da der Zuschnitt der einzelnen Flurstücke mitunter nachteilig ist, wird auch dieses Verfahren - welches den Eigentümern im Übrigen schon vor längerer Zeit erläutert wurde - nicht einfach werden. Um das Verfahren zu vereinfachen und mit den beteiligten Eigentümern auf Augenhöhe verhandeln zu können, wurde daher geprüft, ob einzelne Eigentümer bereit sind, ihre Grundstücke an die Stadt zu verkaufen. Im Fall der beiden vorgenannten Grundstücke konnte eine Einigung mit den Eigentümern erzielt werden, so dass die Flächen (ca. 2 ha des etwa 13 ha großen B-Plangebietes) zum Preis für Bauerwartungsland angekauft werden können. Durch diesen Schritt ist die Stadt in der Lage, im Umlegungsverfahren nicht nur hoheitlich agieren zu können, sondern durch Flächentausche etc. den Eigentümern entgegen zu kommen. Zudem stehen somit Flächen für spätere Ausgleichsmaßnahmen oder sozialen Wohnungsbau zur Verfügung.

In der anschließenden Diskussion werden durch Herrn Dr. Sickert und Herrn Lüers unter anderem folgende Fragen gestellt und beantwortet:

- Es befinden sich alle Flächen in Privateigentum?

Antwort: Ja

- Auch wenn die Stadt die Flächen ankauft, ist unklar, wie sich das B-Planverfahren entwickelt und ob eine Umsetzung möglich sein wird.

Antwort: Dies ist korrekt. Es ist schwer zu sagen, wie sich die einzelnen Verfahren entwickeln werden. Allerdings haben sowohl das Stadtplanungsamt für den B-Plan, als auch das Amt für Geodaten und Kataster für das Umlegungsverfahren gute Chancen gesehen, so dass die Stadt nicht blindlings Flächen erwirbt, sondern dies sehr gezielt tut, um dem B-Plan überhaupt noch eine Chance zur Realisierung zu ermöglichen. Zudem ist ein Kauf zum Preis für Bauerwartungsland günstiger, als wenn der B-Plan erst bis zur Rechtskraft getrieben wird und dann ein Kauf zum Preis von Bauland angestrebt wird.

- Herr Dr. Sickert bringt seine Angst zum Ausdruck, dass das in der Vorlage genannte Ziel des sozialen Wohnungsbaus jetzt schon soweit „zementiert“ wird, dass dies auch im B-Plan zwingend mit aufgenommen und umgesetzt werden muss. Er äußert die Befürchtung, dass in Klotzsche nicht genug Anspruchsberechtigte leben, so dass die Wohnungen, um sie nicht leerstehen zu lassen, von BürgerInnen aus anderen Stadtteilen bezogen werden.

Antwort: Gelder werden immer im städtischen Interesse eingesetzt. Derzeit wird der soziale Wohnungsbau durch den Stadtrat als eine der wesentlichen Aufgaben definiert. Insofern ist absehbar, dass ein Ziel des B-Planes, die Schaffung sozialer Wohnungen sein wird. Allerdings wird niemals das gesamte B-Plangebiet komplett mit Sozialwohnungen bebaut werden. Eine gesunde Durchmischung ist auch im städtischen Interesse. Die genaue Umsetzung ist jedoch erst im B-Planverfahren zu regeln.

- Warum haben die Grundstückseigentümer bisher nicht verkauft?

Antwort: Persönliche Gründe können durch Frau Bauch nicht beantwortet werden.

- Was sind die nächsten Verfahrensschritte um Baurecht zu erlangen und wann kann gebaut werden?

Antwort: Die Vorlage zum Grundstückserwerb ist ein erster Schritt. Wann eine bauliche Umsetzung erfolgt, kann nicht gesagt werden. Dies hängt von der Dauer des sich anschließenden B-Planverfahrens sowie des daran anknüpfenden Umlegungsverfahrens ab.

- Frau Stadträtin Caspary möchte wissen, ob das B-Planverfahren eine Beteiligung der Öffentlichkeit zulässt und in welcher Form sich interessierte BürgerInnen einbringen können.

Antwort: Das B-Planverfahren unterliegt strengen gesetzlichen Regelungen. Unter anderem ist neben der mehrfachen Beteiligung des Stadtbezirksbeirates Klotzsche auch mindestens zwei Mal eine öffentliche Auslage der Unterlagen vorgeschrieben.

- Frau Stadträtin Wendt fragt an, ob im B-Plan auch Plätze für Kitas und Schulen mit Berücksichtigung finden.

Antwort: Diese Frage bezieht sich auf Regelungen innerhalb des B-Planverfahrens. Die heutige Vorlage hat ausschließlich den Kauf zweiter Grundstücke zum Ziel.

Beschlussvorschlag:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Flurstücke 303 d und 303/10 mit einer Größe von 21.417 m² zu einem Kaufpreis von 1.420.000,00 Euro zzgl. Nebenkosten in Höhe von ca. 10 Prozent des Kaufpreises zu erwerben.

2. Die Finanzierung des Projektes einschließlich Nebenkosten erfolgt aus Finanzmitteln des Projektes 70.230011 – Ankauf von Grundstücken.

Zustimmung

Ja 12 Nein 1 Enthaltung 0 Befangen 0

1.2 Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung) V2605/18 beratend

Durch Herrn Dr. Trültzsch vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung wird die überarbeitete Entwässerungssatzung vorgestellt. Im Vergleich zur bisherigen Satzung aus 2005 wurden insgesamt 79 Textstellen überarbeitet und an geänderte gesetzliche Regelungen beziehungsweise die gängige Praxis angepasst. Die Überarbeitung verfolgt dabei vier Ziele. Neben der Klarstellung und Präzisierung des Satzungsinhaltes, was etwa die Hälfte aller Änderungen ausmacht, sollen Regelungslücken vermieden, Verfahrensabläufe vereinfacht, Anforderungen gesenkt und die Aufgabenerfüllung der Stadtentwässerung verbessert werden.

Im Weiteren geht Herr Dr. Trültzsch auf eine Reihe von Änderungen kurz ein. Unter anderem führt er aus, dass in der Satzung Regelungen für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben aus der Kleinkläranlagenverordnung bzw. dem sächsischen Wassergesetz aufgenommen wurden. Die Sanierung von Altkanälen sowie der Verschluss von nicht mehr benötigten Anschlusskanälen wird zukünftig grundsätzlich durch die Stadtentwässerung ausgeführt, Kosten werden hierfür nicht erhoben. Auch für die Vermessung und Bauüberwachung wird zukünftig die Stadtentwässerung alleinig zuständig sein.

Weiterhin erklärt Herr Dr. Trültzsch, dass Antragsunterlagen zukünftig nur noch in einfacher Ausfertigung einzureichen sind.

Mit der Satzung wird zudem eine deutlichere Trennung öffentlicher und privater Abwasseranlagen erreicht. Die ungenehmigte Ableitung von Niederschlagswasser auf öffentliche Wege kann zukünftig als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden. Abschließend wird ausgeführt, dass Medikamente und Feuchttücher in den Verbotskatalog der Einleitstoffe aufgenommen wurden.

- In der anschließenden Diskussion bittet Herr Apel um eine Erläuterung des § 16 Punkt 6 der Satzung. Dort heißt es: „Der Anschlusspflichtige hat in Abständen von mindestens zehn Jahren eine Inspektion der Grundstücksentwässerungsanlagen auf seine Kosten durchführen zu lassen und auf Aufforderung der Stadt nachzuweisen.“

Laut Herrn Apel ließe dieser Wortlaut auch eine Überprüfung erst nach 100 Jahren zu. Zudem möchte er wissen, ob auch Eigentümer bei einem Altbestand zu einer derartigen Inspektion verpflichtet sind.

Antwort: Der Wortlaut wird auch von Herrn Dr. Trültzsch kritisch gesehen. Dem Sinn nach müsste das Wort „mindestens“ durch das Wort „höchstens“ ersetzt werden. Entsprechend der sächsischen Eigenkontrollverordnung müssen Eigentümer grundsätzlich alle 10 Jahre Grundstücksentwässerungsanlagen, also Anschlusskanäle und alle Leitungen auf dem Grundstück, auf eigene Kosten untersuchen lassen.

- Herr Weck-Heimann erkundigt sich, in wie fern der fehlende Niederschlag für die Stadtentwässerung und ihre Kanäle ein Problem darstellt.

Antwort: Der fehlende Niederschlag macht sich deutlich bemerkbar, jedoch hat dies bisher lediglich eine Intensivierung der Wartungs- und Spülvorgänge als Folge.

- Durch Herrn Dr. Sickert werden mehrere Regelungen der Satzung kritisiert. So zweifelt er die Rechtmäßigkeit der Regelungen zu abflusslosen Gruben und Kleinstkläranlagen an, da über diese Systeme kein Abwasser an die Stadtentwässerung übergeben wird. Zudem ist für die Überprüfung des ordnungsgemäßen Betriebes das Umweltamt zuständig.

Antwort: Auch abflusslose Gruben sind per se Abwasseranlagen und die Stadtentwässerung Dresden ist mit der hoheitlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung betraut.

- Weiterhin kritisiert Herr Dr. Sickert, dass die Regelungen zur Einleitung von Feuchttüchern und Medikamenten sowie von Quecksilber aus Zahnarztlaboren schwer zu kontrollieren sind und eine Regelung über die Satzung somit wenig zweckdienlich ist. Zudem enthält die Satzung eine Aussage, wonach Zahnarztpraxen die Quecksilberfracht des Abwassers um 95% zu senken haben, ohne dass zuvor eine Bemessungsgröße genannt wird.

Antwort: In der Tat werden einige Regelungen in der Praxis schwer zu kontrollieren sein. Gleichwohl ist eine Regelung sinnvoll. Auf das Verbot zur Einleitung von Feuchttüchern und Medikamenten soll durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen werden.

Die Regelung bezüglich der 95% gesenkten Quecksilberfracht geht vom jeweiligen individuellen Ausgangswert des Rohabwassers der Praxen aus und ist somit bei jeder Praxis verschieden. Zur Absenkung des Quecksilberwertes können entsprechende Absetzanlagen installiert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden beschließt die als Anlage 1 beigefügte Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Sammlung, Ableitung und Behandlung der anfallenden Abwässer (Entwässerungssatzung).

Zustimmung

Ja 9 Nein 3 Enthaltung 1 Befangen 0

1.3 Bürgerbeteiligungssatzung

**A0436/18
beratend**

Durch Frau Stadträtin Caspary wurde im Vorfeld der Sitzung signalisiert, dass Herr Stadtrat Lichdi es nicht zur Sitzung schaffen wird. Eine Vorstellung durch den Einreicher ist somit nicht sichergestellt.

Herr Weck-Heimann stellt daher den Antrag zur Geschäftsordnung, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird.

Eine Gegenrede durch andere Mitglieder des Stadtbezirksbeirates Klotzsche erfolgt nicht, so dass über den Antrag zur Geschäftsordnung wie folgt abgestimmt wird:

Vertagung auf Geschäftsordnungsantrag

Ja 12 Nein 0 Enthaltung 1 Befangen 0

2 Informationen des Stadtbezirksamtsleiters

Es liegen diesmal keine weiteren Informationen vor.

3 Anfragen und Anregungen

- Bereits in der 42. Sitzung des Ortsbeirates Klotzsche am 25.06.2018 hatte sich das Gremium mit der seitens der Deutschen Bahn AG beabsichtigten Verfüllung der Eisenbahnüberführung zwischen Am Wasserwerk und Langebrücker Straße befasst.

Der Durchlass befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand. Die Deutsche Bahn muss zeitnah bauliche Maßnahmen veranlassen, um einen betriebssicheren Zustand/Bahnbetrieb gewährleisten zu können. Seitens der DB Netz AG wird dabei aus wirtschaftlichen Gründen ein Rückbau des Bauwerkes mit anschließender Verfüllung favorisiert. Der vorhandene Durchlass entspricht nicht den Mindestanforderungen an ein Tunnelbauwerk für Fußgänger und Radfahrer. Der betroffene Weg befindet sich nicht im Eigentum beziehungsweise in der Baulast der Landeshauptstadt Dresden und ist nicht öffentlich gewidmet. Die Stadt ist somit nicht Kreuzungsbeteiligter gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz und kann demzufolge im Status quo keine Forderungen zum Bestandsbauwerk stellen. Die an die Bahnanlagen angrenzenden Flurstücke stehen im Eigentum des Freistaates Sachsen und sind als Forstfläche deklariert. Der Staatsbetrieb Sachsenforst wird keinerlei Verantwortung und keine finanziellen Verpflichtungen für ein Bauwerk der Deutschen Bahn AG eingehen.

Der sich bei einer Schließung des Durchlasses ergebende Umweg/Mehraufwand für die derzeitigen Nutzer über die Langebrücker Straße beträgt knapp 400 m.

Die weitere Nutzung dieser Fußwegeverbindung bedarf eines regelkonformen Neubaus in Höhe des vorhandenen Bauwerkes. Seitens der DB Netz AG wurde als Diskussionsgrundlage eine optimierte Planungsvariante mit den Abmessungen 2,5 m x 2,5 m x 21,0 m vorgelegt. Dies wäre unter Berücksichtigung der gegenwärtig vorliegenden Informationen mit Brutto-Baukosten von mindestens 3,2 Mio. Euro verbunden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Liegenschaften wurde am 05.09.2018 über die geplante Verfüllung informiert und nahm die Information lediglich zur Kenntnis.

Herr Müller legt nunmehr einen Antrag zur Abstimmung vor, der eine dauerhafte Offenhaltung und Widmung des Durchlasses zum Ziel hat. Zudem soll geprüft werden, ob das Radverkehrskonzept geändert werden kann, um die Radwegverbindung Klotzsche-Langebrück über diesen Weg führen zu können. Die Intension seines Antrages sowie mögliche Begründungen für eine Offenhaltung werden von ihm umfänglich dargestellt. Unter anderem wird die bestehende Straßenunterführung der Langebrücker Straße kritisiert und der nahe Durchlass als sinnvolle Alternative angesehen.

Seitens der Stadtbezirksbeiräte ist breite Zustimmung zum Antrag zu verzeichnen.

Frau Kempe-Gebert regt an, in den Antrag eine Forderung nach einer qualifizierten Kostenschätzung aufzunehmen, da ihr die genannten 3,2 Mio Euro für ein 21 m langes Bauwerk als zu hoch erscheinen. Zudem schlägt sie eine andere bauliche Lösung vor.

Von weiteren Stadtbezirksbeiräten wird diese Forderung mitgetragen. Herr Weck-Heimann ergänzt, dass die Kosten für die Offenhaltung den ohnehin erforderlichen Kosten für die Verfüllung gegenübergestellt werden müssen. Er meint, es könne nicht sein, dass die Stadt für sämtliche Kosten aufkommen muss. Herr Wintrich erklärt hierzu, dass die Stadt, da sie kein Kreuzungsbeteiligter ist, keine Kosten für die Verfüllung zu tragen hat.

zungsbeteiligter ist, nach Eisenbahnkreuzungsgesetz sehr wohl zur kompletten Kostenübernahme verpflichtet ist.

Gleichwohl wird die Anregung von Frau Kempe-Gebert in den Antrag mit aufgenommen. Dieser wird in einigen Formulierungen geändert, so dass schlussendlich über folgenden Antrag abgestimmt wird:

„Der Oberbürgermeister wird ersucht, zum Erhalt der Eisenbahnüberführung (EÜ km 94,331 Strecke Görlitz - Dresden (nördlich der Langebrücker Straße, Höhe Straße Zum Wasserwerk)) mit der Deutschen Bahn AG Kontakt aufzunehmen. Um eine qualifizierte Kosteneinschätzung zum Erhalt/ zur Instandsetzung der Eisenbahnüberführung sowie die Vorlage selbiger im Stadtbezirksbeirat Klotzsche wird gebeten.

Ziel ist es, eine Umwidmung und Ertüchtigung des Bauwerks und des Weges zwischen Langebrücker Straße neben der ehem. Deponie und dem Wege westlich entlang des Bahndamms zur Langebrücker Straße zum Radweg bzw. zum Geh- und Radweg zu erreichen.

Des Weiteren wird gebeten, mit dem Freistaat Sachsen, speziell dem Sachsenforst Kontakt aufzunehmen und Gespräche zu der genannten Umwidmung des Weges zu führen.

Zuletzt soll eine Vorlage zur Änderung des Radverkehrskonzeptes hinsichtlich dieses Themas dem Stadtrat vorgelegt und über mögliche Fördermittel aus Bundes- bzw. Landesmitteln informiert werden.“

Abstimmungsergebnis: Zustimmung
12 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung, 0 Befangen

- Herr Pötzsch erkundigt sich, wann das versprochene Mobilitätskonzept vorgestellt wird.
Antwort: Je nach Umfang der Tagesordnung, wird dies für Januar oder Februar 2019 in Aussicht gestellt.

- Weiterhin bittet er um eine Vorstellung des Bausachstandes zur 84. Grundschule sowie für den zukünftigen Auslagerungsstandort des Gymnasiums Klotzsche an der Gehestraße. Beide Baumaßnahmen haben nach seinen Informationen einen Bauverzug.
Antwort: Bezüglich des Baufortschrittes an der 84. Grundschule gab es am 17.09.2018 einen Vor-Ort-Termin, an dem alle Stadtbezirksbeiräte teilnehmen konnten. Die Chance hierzu haben nur wenige Mitglieder genutzt. Während des Rundganges wurden auch die längst bekannten Probleme (Statik) angesprochen.
Zum Schulstandort Gehestraße hat der ehemalige Leiter des Schulverwaltungsamtes Herr Schmidtgen in der Sitzung des Stadtbezirksbeirates Pieschen am 02.10.2018 ausgeführt, dass gegenwärtig kein Grund zur Besorgnis hinsichtlich der Fertigstellung besteht.
Frau Stadträtin Wendt bekräftigt, dass aus ihrer Sicht eine Rückmeldung zu den beiden Bauprojekten vor den Schulanmeldungen im März 2019 sinnvoll wäre.
Frau Roitsch berichtet in diesem Zusammenhang von Schallproblemen an der 85. Grundschule, die an sie herangetragen wurden.
Da auch hinsichtlich des Rückzugstermins der 84. Grundschule etwas Verwirrung aufgekommen ist, wird Herrn Striezel, dem stellvertretenden Schulleitersprecher der 84. Grundschule durch die Räte Rederecht eingeräumt. Herr Striezel berichtet, dass die baulichen Probleme der

84. Grundschule bekannt sind. Ebenso bestand in einem Speiseraum der 85. Grundschule ein Schallproblem. Dieses konnte zwischenzeitlich gelöst werden.

Die aufgeworfenen Fragen können in einer der nächsten Sitzungen im Zusammenhang mit einer anderen Vorlage sicherlich durch einen Vertreter des Schulverwaltungsamtes geklärt werden.

- Herr Dr. Sickert kritisiert abermals, dass die auf der Grenzstraße neu geschaffenen Parkmöglichkeiten auch durch Mietwagenfirmen genutzt werden.

Antwort: Es gibt nach Rücksprache mit den zuständigen Stellen, keine rechtliche Möglichkeit, für den Verkehr zugelassene Kfz von der Benutzung öffentlicher Straßen auszuschließen. Parkende Kfz, die einer gewerblichen Nutzung unterliegen, sind berechtigt an allen dafür vorgesehenen Stellen abgestellt zu werden.

- Aufgrund dessen, dass durch die Elternvertreter des Dresdner Nordens derzeit eine Petition initiiert wird, die sich vor allem mit der Frage der im Norden zur Verfügung gestellten Oberschulplätze befasst, beantragt Herr Lüers Rederecht für die Initiatoren.

Diese erhalten in der Folge die Möglichkeit auf den Inhalt der Petition einzugehen und ihre Sichtweise darzustellen.

Ähnliche Fragen dazu wurden im Übrigen in der 44. Sitzung des Stadtbezirksbeirates Klotzsche am 10.09.2018 schon gestellt und beantwortet.

Christian Wintrich
Vorsitzender

Patrick Geßner
Schriftführer

SBR-Mitglied

SBR-Mitglied